

mit übertragenen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel in der Bilanz bzw. Grundmittelrechnung des abgebenden Rechtsträgers und

- h) die Eintragung des volkseigenen Grundstücks in das Grundstücksverzeichnis und der in Verbindung damit übertragenen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel in die Bilanz bzw. Grundmittelrechnung des übernehmenden Rechtsträgers.

(4) Werden bei der Durchführung einer Investition die Funktionen der Auftraggeber von einem Hauptauftraggeber bzw. einer Aufbauleitung wahrgenommen, so sind vor Baubeginn durch die Beteiligten vertragliche Vereinbarungen über die spätere Rechtsträgerschaft des volkseigenen Grundstücks und — bei einer gemeinsamen Nutzung des volkseigenen Grundstücks — über die gegenseitigen Rechte und Pflichten zu treffen.

(5) Volkseigene unbewegliche Grundmittel können in Ausnahmefällen ohne das betreffende Grundstück unter Beachtung der Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zur Eigenbewirtschaftung übertragen werden, wenn das volkseigene Grundstück von mehreren Betrieben, Organen und Einrichtungen gemeinsam genutzt wird und eine Grundstücksteilung mit einem zu hohen Aufwand verbunden, technisch nicht möglich oder anderweitig unzumutbar ist. In diesen Fällen hat der Übernehmende in bezug auf das übertragene unbewegliche Grundmittel alle Rechte und Pflichten eines Rechtsträgers. Die sich bei der gemeinsamen Nutzung des Grundstücks ergebenden Redite und Pflichten der Beteiligten sind in einem Nutzungsvertrag festzulegen.

(6) Der Rechtsträgerwechsel an volkseigenen Grundstücken berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung von Entschädigungen für eingetretene Wirtschaftsschwernisse und zur Entrichtung einer Bodennutzungsgebühr.*

§ 4

Vereinbarung des Rechtsträgerwechsels

Im Vertrag über den Rechtsträgerwechsel sind neben Angaben über die Lage und den Erhaltungszustand des volkseigenen Grundstücks Festlegungen über

- den vorgesehenen Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels
- die unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung der volkseigenen unbeweglichen Grundmittel und
- die Höhe der vereinbarten Übergabe-/Übernahmewerte der Grundmittel

zu treffen.

§ 5

Mitwirkung des Rates der Gemeinde

(1) Der Rat der Gemeinde hat bei der Erteilung seiner Zustimmung die Rechtsvorschriften über die Pla-

* Zur Zeit gelten folgende Rechtsvorschriften:

- Verordnung vom 17. Dezember 1964 zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung. — (GBl. II 1965 S. 233) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 28. Mai 1968 (GBl. II S. 235; Ber. S. 918)
- Verordnung vom 13. Juni 1967 über die Einführung einer Bodennutzungsgebühr zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens — Verordnung über Bodennutzungsgebühr — (GBl. II S. 487) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 24. Mai 1968 (GBl. II S. 281)

nung der Standortverteilung von Investitionen* und die auf der Grundlage dieser Vorschriften getroffenen Entscheidungen zu berücksichtigen. Treten zum beabsichtigten Rechtsträgerwechsel Differenzen auf, gilt § 10 Abs. 4 der Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBl. II S. 263) entsprechend.

(2) Die vom Rat der Gemeinde erteilte Zustimmung zum Kaufvertrag über die auf dem volkseigenen Grundstück befindlichen volkseigenen unbeweglichen Grundmittel gilt zugleich für den Rechts träger Wechsel am Grundstück.

(3) Hat der Rat der Gemeinde bereits die Standortgenehmigung für eine auf dem gleichen Grundstück vorgesehene Investition des neuen Rechtsträgers erteilt, ist eine besondere Zustimmung für den Rechtsträgerwechsel nicht erforderlich.

§ 6

Antragstellung auf Eintragung des neuen Rechtsträgers

(1) Für die Eintragung des neuen Rechtsträgers ist ein gemeinsamer Antrag (Rechtsträgernachweis) der beteiligten Betriebe, Organe und Einrichtungen mit der Zustimmung des Rates der Gemeinde an den Liegenschaftsdienst einzureichen.

(2) Bei einem Verkauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel ist eine Durchschrift des Kaufvertrages der für die Abteilung Finanzen des Rates des Kreises (Staatliches Eigentum) bestimmten Ausfertigung des Rechtsträgernachweises für das volkseigene Grundstück als Anlage beizufügen.

(3) Sind am Rechtsträgerwechsel sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie die ihnen unterstehenden Betriebe und Einrichtungen entsprechend den besonderen Festlegungen des Ministers der Finanzen (Genossenschaft oder Organisation genannt) beteiligt, muß der Antrag auf Eintragung des neuen Rechtsträgers dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zur Zustimmung und Weiterleitung an den Liegenschaftsdienst vorgelegt werden. Der Vertrag gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. a ist in diesen Fällen Anlage des Rechtsträgernachweises für die Abteilung Finanzen (Staatliches Eigentum).

(4) Der Antrag auf Eintragung des neuen Rechtsträgers ist in schriftlicher Form in S-facher Ausfertigung unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vordrucks** einzureichen.

§ 7

Rechtswirksamkeit

(1) Der Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit des Rechtsträgerwechsels ist zwischen dem bisherigen und dem vorgesehenen Rechtsträger zu vereinbaren. Er soll möglichst zum Beginn des Planjahres (1. Januar) erfolgen. Eine rückwirkende Vereinbarung des Rechtsträgerwechsels ist unzulässig. Die Vorlage des Antrages ge-

* Zur Zeit gelten:

- Verordnung vom 1. März 1968 über Grundsätze zur Planung der Standortverteilung von Investitionen (GBl. II S. 263)
- Anordnung vom 12. Mai 1987 über die Vorbereitung und Durchführung des Landwirtschaftsbaues — Landbauordnung — (GBl. II S. 361)
- Anordnung vom 29. Juni 1967 über die Vorbereitung und Durchführung von Meliorationen — Meliorationsordnung — (GBl. II S. 412)

** Zu beziehen vom Verdruckleitverlag Freiberg/Sachsen (Beibl.-Nr. 190,06)